

**Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten
im Hochschulbereich**

(inkl. der Änderungen durch das erste¹ und zweite² Änderungsabkommen)

Unterzeichnet am 20. Juni 1994

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Juli 1995

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,
in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,
in dem Wunsch, den Studierenden beider Länder die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Land zu erleichtern,
im Bewusstsein der in beiden Ländern im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten,
zur Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1³

(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung für alle Länder als Hochschulen staatlich anerkannt sind;
2. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder der Kantone Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvor-

¹ Erstes Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20. Juni 1994; unterzeichnet am 16. April 2002, in Kraft getreten am 25. März 2004.

² Zweites Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20. Juni 1994; unterzeichnet am 19. März 2003, in Kraft getreten am 14. Januar 2005.

³ Vollständige Neufassung des Artikels durch das Zweite Änderungsabkommen.

schriften des Bundes oder der Kantone mit Wirkung für die gesamte Schweizerische Eidgenossenschaft als Hochschulen staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäss Artikel 7 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung von Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf schweizerischer Seite durch die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten. Die Listen sind nicht Teil des Abkommens.

Artikel 2

In diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck "akademischer Grad" jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule verliehen wird;
2. die Bezeichnung "Prüfung" beziehungsweise "Staatsprüfung" sowohl Abschlussprüfungen eines Studiums als auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 3⁴

(1) Auf Antrag werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern ein Grundstudium von mindestens vier Semestern erfolgreich abgeschlossen worden ist, findet in diesen Fällen eine inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen der Qualifikation für das Hochschulstudium nicht statt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an Hochschulen des jeweiligen anderen Landes, dessen Abschluss unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen ohne Promotionsrecht absolviert oder erbracht worden sind, werden für die Fortsetzung des Studiums an einer entsprechenden Hochschule im jeweils anderen Land auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen ohne Promotionsrecht absolviert oder erbracht worden sind, werden an Hochschulen mit Promotionsrecht im jeweils anderen Land auf Grund einer Anrechnungs- beziehungsweise Anerkennungsentscheidung einer entsprechenden Hoch-

⁴ Vollständige Neufassung des Artikels durch das erste Änderungsabkommen mit nachträglichen Änderungen durch das zweite Änderungsabkommen.

Erklärung der Ständigen Expertenkommission gemäss Art. 7 vom 17. Juni 2009:

In Ergänzung zu Artikel 3, der für herkömmliche Studiengänge weiter gilt, werden Studienzeiten, Studienleistungen und Teilprüfungen, die in Bachelor- und Master-Hochschulstudiengängen absolviert oder erbracht worden sind, für ein einschlägiges Studium an einer Hochschule des jeweils anderen Staates auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

schule mit Promotionsrecht des Herkunftslandes auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht absolviert oder erbracht worden sind, werden an Hochschulen ohne Promotionsrecht im jeweils anderen Land auf Grund einer Anrechnungs- beziehungsweise Anerkennungsentscheidung einer entsprechenden Hochschule ohne Promotionsrecht des Herkunftslandes auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen absolviert oder erbracht worden sind, werden für einschlägige weitere Studien an den entsprechenden Hochschulen im jeweils anderen Land vorbehaltlich einer von der aufnehmenden Hochschule geforderten künstlerischen Eignungsprüfung auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(7) Ob ein einschlägiges Studium im Sinne der Absätze 1 bis 6 vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an der das Studium fortgesetzt werden soll.

(8) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

(9) Hinsichtlich der Anwendung der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 kann die Ständige Expertenkommission einvernehmlich Näheres bestimmen.

Artikel 4⁵

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen werden auf Antrag des Inhabers im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium sowie im Hinblick auf die Zulassung zum Promotionsverfahren an den Hochschulen der jeweils anderen Vertragspartei für diesen Studiengang ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen anerkannt, wenn und soweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staat der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium oder zur Promotion ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist. Spezielle Bedingungen und Anforderungen, die für Studierende oder Absolventen der anderen Vertragspartei gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

⁵ Erklärung der Ständigen Expertenkommission gemäss Art. 7 vom 17. Juni 2009:

Die Expertenkommission geht davon aus, dass Artikel 4, Satz 1 des Abkommens uneingeschränkt auch auf die gestuften Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses anwendbar ist.

Das schliesst nicht aus, dass beim Übergang von einer Stufe/Ebene in die nächste Zugangsvoraussetzungen im anderen Staat vorgesehen sind, soweit sie ausschliesslich fachlicher Art sind und für jegliche Bewerberinnen und Bewerber in gleicher Weise gelten. Dies gilt auch bei der Eröffnung der Möglichkeit der Promotion durch den Studienabschluss.

Die Zugangsvoraussetzungen sind inhaltlich zu umschreiben sowie in ECTS-Credits zu quantifizieren und gelten für alle Anwendungsfälle.

Artikel 5⁶

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staat der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates.

(2) Regelungen über Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen, die für Studierende oder Absolventen der anderen Vertragspartei gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 7

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission gebildet, die aus je bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils einvernehmlich festgelegt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

⁶ Erklärung der Ständigen Expertenkommission gemäss Art. 7 vom 2. April 2004:
Artikel 5 wird dahingehend ausgelegt, dass die Führung des akademischen Grades auch in allgemein üblicher und nach innerstaatlicher Rechtsordnung zulässiger Kurzform erlaubt ist.

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1994 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Dieter Chenaux-Repond
**Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Lothar Wittmann
**Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland**